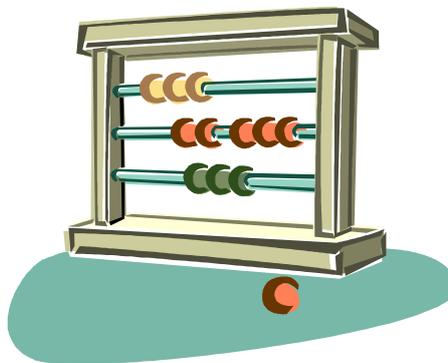




# Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh



Örtliche  
Rechnungsprüfung

Stand: April 2014

## **Herausgeber:**

Örtliche Rechnungsprüfung  
der STADT BECKUM

Nordwall 2  
59269 Beckum  
02521 29-151  
02521 2955-151 (Fax)  
oertlicherechnungspruefung@beckum.de

Diese Druckschrift wird von der STADT BECKUM herausgegeben.

Die Schrift darf weder von politischen Parteien noch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen und Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und für Bürgerentscheide.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der politischen Parteien und Wählergruppen sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien und Wählergruppen oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der STADT BECKUM zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

# Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh

## Vorwort

Im Zuge der allgemeinen Schulentwicklung bestand Bedarf an einer weiteren Gesamtschule im Kreis Warendorf. Da die Schülerzahlen aufgrund des demografischen Wandels rückläufig sind, an den Schulstandorten Beckum und Ennigerloh dennoch ein bedarfsgerechtes Schulangebot erhalten werden soll wurde beschlossen, zum Schuljahr 2012/2013 eine interkommunale Gesamtschule mit Teilstandorten in Beckum und Ennigerloh zu errichten.

Als Träger der interkommunalen Gesamtschule wurde der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh gegründet. Die Finanzierung des Schulbetriebes erfolgt durch eine Zweckverbandsumlage. Notwendige Investitionen in die Schulgebäude der beiden Standorte werden von der jeweiligen Verbandsgemeinde durchgeführt und finanziert.

Im Jahr 2012 wurde durch die Bezirksregierung Münster die Interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum genehmigt. Die Schule hat mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 ihren Betrieb aufgenommen.

Beckum, im April 2014



Astrid Dahl

**Inhaltsverzeichnis**

**Vorwort..... II**

**1 Prüfungsauftrag ..... 1**

**2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung ..... 1**

**3 Feststellungen und Erläuterungen ..... 3**

3.1 Verfahren der Aufstellung der Eröffnungsbilanz ..... 3

3.2 Bilanzstruktur ..... 3

3.3 Inventur/Inventar..... 4

3.4 Prüfung der Bilanzpositionen..... 5

3.4.1 Aktivseite ..... 5

3.4.1.1 Anlagevermögen ..... 5

3.4.1.2 Umlaufvermögen..... 5

3.4.2 Passivseite ..... 6

3.4.2.1 Eigenkapital und Sonderposten..... 6

3.4.2.2 Rückstellungen..... 6

3.4.2.3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten..... 6

**4 Prüfung Anhang und Lagebericht ..... 7**

4.1 Anhang..... 7

4.2 Lagebericht..... 7

**5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz..... 7**

**6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes ..... 8**



## **1 Prüfungsauftrag**

§ 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die Interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum regeln, dass für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Haushaltswirtschaft der Städte und Gemeinden sinngemäß Anwendung finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltssatzung und des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

Mit seiner Gründung zum 7. Januar 2012 hat der Schulzweckverband Beckum-Ennigerloh eine Eröffnungsbilanz gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 92 Absatz 1 GO NRW zu erstellen.

§ 11 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh bestimmt, dass die Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die Örtliche Rechnungsprüfung der STADT BECKUM erfolgt.

Ziel der Eröffnungsbilanz ist es, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes zu vermitteln (§ 92 Absatz 2 GO NRW). Darüber hinaus ist die Eröffnungsbilanz nebst Anhang nach § 53 Absatz 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinde im Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) durch einen Lagebericht zu ergänzen.

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang des Schulzweckverbandes sind nach § 92 Absatz 4 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Zweckverbandes vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 92 Absatz 5 GO NRW).

## **2 Prüfungsgegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Im Rahmen der Prüfung hat die Örtliche Rechnungsprüfung der STADT BECKUM gemäß § 92 Absatz 4 GO NRW die Eröffnungsbilanz, den Anhang und ergänzend den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf die Eröffnungsbilanz oder den Lagebericht ergeben.

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Mängeln ist.

Zielsetzung bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz war, Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes wesentlich auswirken (§ 92 Absatz 2 GO NRW).

### 3 Feststellungen und Erläuterungen

Bei der Prüfung ist zu untersuchen, ob die Eröffnungsbilanz dem tatsächlichen Bild des Schulzweckverbandes entspricht und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

#### 3.1 Verfahren der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz ist als Entwurf von der Kämmerei der Stadt Ennigerloh aufgestellt und vom Vorstandsvorsteher bestätigt worden. Anschließend wurde sie der Verbandsversammlung zugeleitet. Diese hat die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 7. Januar 2012 zur Kenntnis genommen und zur Prüfung der STADT BECKUM weitergeleitet.

*Die gesetzlichen Vorgaben bei der Aufstellung wurden eingehalten und führen zu keinen Einwendungen.*

#### 3.2 Bilanzstruktur

§ 53 GemHVO NRW gibt vor, dass die Eröffnungsbilanz entsprechend des § 41 Absätze 3 und 4 GemHVO NRW zu gliedern ist. Der Eröffnungsbilanz sind ein Anhang (§ 44 GemHVO NRW), ein Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel (§§ 46, 47 GemHVO NRW) sowie ein Lagebericht (§ 48 GemHVO NRW) beizufügen.

Für die Bilanzstruktur gibt es ein empfohlenes, aber nicht verbindliches Muster (Verwaltungsvorschrift zur GemHVO NRW (Anlage 22)).

Die Prüfung hat ergeben, dass die Eröffnungsbilanz nicht vollumfänglich der Musterbilanz, wie sie die Verwaltungsvorschrift zur GemHVO NRW (Anlage 22) bereitstellt, entspricht. Die Eröffnungsbilanz weist auf der Aktivseite eine Position 2.1.3 „zur Veräußerung bestimmtes Grundvermögen“ mit einem Betrag von 0,00 Euro aus, ferner fehlt die Nummer 4 „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Auf der Passivseite der Bilanz fehlt die Nummer 4.8 „Erhaltene Anzahlungen“.

Eine Nachfrage bei der Kämmerei der Stadt Ennigerloh ergab, dass ein älteres Muster einer Bilanz verwendet wurde. Dieses wurde für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Ennigerloh verwendet und sei daher auch für die Erstellung der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes genutzt worden. Die Örtliche Rechnungsprüfung der STADT BECKUM empfahl, sich bei der künftigen Erstellung der Bilanzen nach dem jeweils aktuellen Muster zu orientieren.

*Die Verwendung des alten Musters der Bilanz führte zu keiner Verfälschung der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse, da alle wesentlichen Positionen der Eröffnungsbilanz dargestellt wurden. Die Prüfung führte daher zu keinen weiteren Einwendungen.*

### 3.3 Inventur/Inventar

Nach § 53 Absatz 2 GemHVO NRW ist vor Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine Inventur nach § 28 GemHVO NRW durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.

§ 4 Absatz 1 der Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum regelt jedoch, dass die Städte Ennigerloh und Beckum dem Verband die Schulgebäude einschließlich Turnhallen, Außensportgelände und Inventar zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung stellen. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Städte Ennigerloh und Beckum.

Aus diesem Grund kann das Vermögen gemäß § 33 Absatz 1 GemHVO NRW nicht in der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes aktiviert werden.

Ferner ist in Nummer 1 der Anlage zur Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum geregelt, welche Kosten von den Verbandsgemeinden Beckum und Ennigerloh selbst getragen und nicht an den Zweckverband weitergegeben werden können.

Nach Nummer 1 Buchstabe d der Anlage zur Satzung des Schulzweckverbandes werden in Zukunft notwendige Investitionen wie Ausbau, Umbau oder Neubau aber auch abschreibungspflichtige Anschaffungen in das Schulvermögen des jeweiligen Gebäudes sowie in das Inventar der Schulen von beiden Verbandsgemeinden selbst durchgeführt und finanziert.

Insofern kann auch neu angeschafftes Vermögen nicht in der Bilanz aktiviert werden, da es im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde verbleibt. Dieses ist in den Bilanzen der Städte Beckum und Ennigerloh entsprechend aktiviert.

***Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.***

### 3.4 Prüfung der Bilanzpositionen

<b>Aktivseite</b>	<b>in €</b>	<b>Passivseite</b>	<b>in €</b>
Anlagevermögen	0,00	Eigenkapital	0,00
Umlaufvermögen	0,00	Sonderposten	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	Rückstellungen	0,00
		Verbindlichkeiten	0,00
		Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
Summe Aktiva	0,00	Summe Passiva	0,00

#### 3.4.1 Aktivseite

##### 3.4.1.1 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen beträgt 0,00 Euro.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satzung des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh für die interkommunale Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum stellen die Städte Ennigerloh und Beckum dem Verband die Schulgebäude einschließlich Turnhallen, Außensportgelände und Inventar zum Zweck eines geordneten Schulbetriebes kostenfrei zur Verfügung. Das Schulvermögen (Gebäude und Inventar) verbleibt jetzt und auch zukünftig im juristischen und wirtschaftlichen Eigentum der Städte Ennigerloh und Beckum.

Aufgrund dieser Regelung kann das Vermögen nach § 33 Absatz 1 GemHVO NRW nicht in der Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes aktiviert werden.

*Die Prüfung der Darstellung des Anlagevermögens in der Eröffnungsbilanz führte zu keinen Einwendungen.*

##### 3.4.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen wurde mit 0,00 Euro angesetzt. Der Ausweis ist korrekt, da aufgrund der Neugründung der interkommunalen Gesamtschule Ennigerloh-Neubeckum zum Stichtag kein Umlaufvermögen, insbesondere keine Forderungen bestanden. Auch aktive Rechnungsabgrenzungsposten waren zum Stichtag nicht vorhanden.

*Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.*

### 3.4.2 Passivseite

#### 3.4.2.1 Eigenkapital und Sonderposten

Eigenkapital war zur Gründung des Verbandes nicht vorhanden und wurde insofern mit 0,00 Euro ausgewiesen.

Ebenso verhält es sich mit den Sonderposten. Hier wurde eine Summe von 0,00 Euro ausgewiesen, da diese aufgrund des nicht zu aktivierenden Anlagevermögens nicht gebildet werden konnten.

*Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.*

#### 3.4.2.2 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen war nicht erforderlich. Der Ausweis erfolgt daher mit 0,00 Euro.

*Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.*

#### 3.4.2.3 Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten

Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten waren zum Eröffnungstichtag 7. Januar 2012 nicht vorhanden. Die Bilanzsumme, die zum Stichtag 7. Januar 2012 von der Kämmerei der Stadt Ennigerloh ermittelt wurde, beträgt somit 0,00 Euro.

*Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.*

## 4 Prüfung Anhang und Lagebericht

### 4.1 Anhang

Nach § 53 Absatz 1 GemHVO NRW ist der Eröffnungsbilanz ein Anhang (§ 44 GemHVO) sowie ein Forderungsspiegel (§ 46 GemHVO NRW) und ein Verbindlichkeitspiegel (§ 47 GemHVO NRW) beizufügen.

Im Anhang sind zu den einzelnen Posten der Bilanz die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Im Forderungs- bzw. Verbindlichkeitspiegel sind die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten des Verbandes nachzuweisen (§§ 46, 47 GemHVO NRW).

Ein Anhang an sich wurde seitens der Kämmerei der Stadt Ennigerloh nicht erstellt. In einem Vermerk, der der Eröffnungsbilanz beigefügt wurde, wurden einzelne Bilanzpositionen erläutert. Die im Vermerk getroffenen Aussagen zu den einzelnen Bilanzpositionen werden nachvollziehbar dargestellt.

Da die Eröffnungsbilanz in allen Positionen eine Summe von 0,00 Euro aufweist und der Schulzweckverband über kein eigenes Vermögen verfügt, wurde auf die ausführliche Erstellung eines Anhanges verzichtet.

***Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.***

### 4.2 Lagebericht

Gemäß § 53 Absatz 1 GemHVO NRW ist die Eröffnungsbilanz durch einen Lagebericht zu ergänzen.

Dieser ist nach § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes vermittelt wird.

Da die Eröffnungsbilanz in allen Positionen eine Summe von 0,00 Euro aufweist, wurde auf die Erstellung eines detaillierten Lageberichtes verzichtet.

***Die Prüfung führte zu keinen Einwendungen.***

## 5 Gesamtaussage zur Eröffnungsbilanz

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes vermittelt.

## 6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes

Die Eröffnungsbilanz des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh zum 7. Januar 2012 wurde seitens der Örtlichen Rechnungsprüfung der STADT BECKUM geprüft.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen der für den Schulzweckverband geltenden Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Verbandsvorstehers des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh, der sich wiederum zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Ennigerloh be- dient.

Die Prüfung wurde so durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, die zu keinem oder zu einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk geführt hätte.

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage des Schulzweckverbandes Beckum-Ennigerloh.

Beckum, den 30. April 2014

Örtliche Rechnungsprüfung der STADT BECKUM



Astrid Dahl

Das vorliegende Prüfungsergebnis der Örtlichen Rechnungsprüfung der STADT BECKUM vom 30. April 2014 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss übernommen.

Beckum, den

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

